Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117
FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 6. September 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat August 2018**
HIER **Arbeitsnummer 8/434**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof
Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 31. August 2018
(Monat August 2018, Arbeits-Nr. 8/434)

---

Frage

*Wie viele Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten haben im August 2018 ein Visum zum Familiennachzug im Rahmen der Neuregelung des § 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. nach der Härtefallregelung des § 22 AufenthG erhalten (bitte nach ausstellenden Visastellen, Geschlecht und Alter über oder unter 18 Jahren differenziert auflisten), und welche genaueren qualitativen Angaben lassen sich machen zur ersten Auswahlentscheidung des Bundesverwaltungsamts gemäß § 36a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (bitte so genau wie möglich ausführen und zum Beispiel die Zahl der berücksichtigten Anträge, der Auswahlentscheidungen und der genauen Priorisierung bzw. Einteilung in die 20 Rangfolgestufen entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Umsetzung der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nennen)?*

Antwort

Der Familiennachzug für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter (§ 36a AufenthG) wird im Rahmen des Visumverfahrens gewährt. Das Bundesverwaltungsamt trifft auf der Grundlage der durch die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen ermittelten auslands- und inlandsbezogenen Sachverhalte intern verbindlich die Auswahlentscheidung anhand der im Gesetz genannten Kriterien und leitet diese an die Auslandsvertretungen weiter. Die Auslandsvertretungen entscheiden abschließend über die gestellten Anträge auf Erteilung eines Visums zur Einreise zum Zweck des Familiennachzugs. Die Auslandsvertretungen sind zur Erteilung dieses Visums nur dann nicht verpflichtet, wenn ihnen zwischenzeitlich Informationen bekannt geworden sind, die einer Erteilung entgegenstehen.

Im Monat August 2018 wurden durch die Auslandsvertretungen 853 Anträge auf Familiennachzug gemäß § 36a AufenthG bearbeitet und an die Ausländerbehörden weitergeleitet. Das Bundesverwaltungsamt hat 65 positive Auswahlentscheidungen bis zum 31. August 2018 getroffen; dies entspricht den beim Bundesverwaltungsamt bis Ende August eingegangenen von Auslandvertretungen und Ausländerbehörden

fertig bearbeiteten Anträgen. Die im Gesetz genannten Kriterien für das Vorliegen eines humanitären Grundes waren bei den im Bundesverwaltungsamt eingegangenen Anträgen erfüllt, so dass sämtliche Anträge positiv entschieden werden konnten. Von den 65 getroffenen Auswahlentscheidungen haben bereits 42 Personen ein Visum erhalten. Ablehnungen sind nicht erfolgt.

Die Anzahl der erteilten Visa für Familienangehörige auf der Grundlage von § 22 Satz 1 AufenthG werden nicht monatlich erfasst. Bekannt ist nur die Gesamtzahl seit Beginn der Erfassung im Jahr 2017: Insgesamt wurden seit diesem Zeitpunkt 260 Visa erteilt, 84 Verfahren befinden sich aktuell im Visumverfahren.